



LSV e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

13. Februar 2008

**Vorschlag der Landschaftsschutzvereine Vorgebirge e. V. und Kottenforst e. V.  
für den Regionalplan des Regierungsbezirks Köln -  
Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville -**

- 1 [Angestrebtes Ziel](#)
- 2 [Das geeignetste Abbauggebiet](#)
- 3 [Begründung der Gebietsauswahl](#)
  - 3.1 [Beste geologische Eignung](#)
  - 3.2 [Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholungsfunktion für die Bevölkerung](#)
  - 3.3 [Vereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan \(LEP\) NRW](#)
    - 3.3.1 [Landesplanerische Vorgaben an die Versorgungssicherheit mit heimischen Bodenschätzen](#)
    - 3.3.2 [Maßgebliche Bedarfsmengen](#)
- 4 [Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regionalplan-Änderung mit dem Habitatschutzrecht](#)
  - 4.1 [Rechtsgrundlagen](#)
  - 4.2 [Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Schutzgütern](#)
  - 4.3 [Ausnahmetatbestand nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie ist erfüllt](#)

## **1 Angestrebtes Ziel**

Der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. und der Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. möchten erreichen, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln einen Regionalplan beschließt,

- der den Abbau von hochreinem weißem Quarzkies durch Ausweisung einer Konzentrationszone künftig auf einen Standort im Bereich Kottenforst/Ville des Naturparks Rheinland beschränkt und

- der nach den Maßstäben der Rechtsprechung für die Kiesunternehmer gerichtlich unangreifbar ist.

Wenn der Kies- und Sandabbau durch die zur Zeit daran interessierten Unternehmen Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG, Quarzwerke Witterschlick, Rheinische Baustoffwerke und Euroquarz im vom Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (WVB) geforderten Umfang von 677.600 Tonnen pro Jahr im Bereich Kottenforst/Ville des Naturparks Rheinland (Schreiben des WVB an die Bezirksregierung Köln vom 12.02.2007, S.8) so umgesetzt wird, ist in wenigen Jahrzehnten die völlige Zerstörung des Bereichs Kottenforst-Ville zu erwarten. Die mit der Landschaftszerstörung und der Beeinträchtigung der Orte des Vorgebirges und der Ortschaft Buschhoven einhergehenden Lasten hätten die Öffentlichkeit und die in den beeinträchtigten Orten ansässigen Bürger zu tragen.

Eine solche Negativentwicklung kann - mangels Rechtsgrundlage - durch Verwendungsverbote („kein Export, kein Absatz an Private“) und durch generelle Mengenbeschränkungen des Abbaus nicht verhindert werden. Als geeigneter Ausweg verbleibt vor diesem Hintergrund nur eine Beschränkung des Abbaus auf das geologisch ergiebigste Abbau-Gebiet (Konzentrations-Zone) im Rahmen der Regionalplanung, verbunden mit einer Begrenzung des Angebots auf die Höhe eines seriös ermittelten Bedarfs der Industrie. Eine Begrenzung des Angebots ließe aber sich ggfls. realisieren auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Abbauunternehmer und betroffenen Kommunalbehörden, in dem Obergrenzen der jährlichen Fördermenge vereinbart werden. (s. hierzu S. 5/6, Abschnitt 3.3).

## **2 Das geeignetste Abbauggebiet**

Das geeignetste Abbauggebiet für hochreinen weißen Quarzkies, mit dem das unter Ziffer 1 dargestellte Ziel rechtssicher erreicht werden kann, ist nach Auffassung der o.a. Landschaftsschutzvereine der Bereich Weilerswist-Nord unter Einbeziehung auch von geringfügigen Flächen des 725 ha großen FFH-Gebietes DE.5207-307 „Villevälder bei Bornheim“.

Diese Abbaufäche schlägt auch der Geologe Dr. Michael Veerhoff in seinem Gutachten „Vergleichende Betrachtung der Lagerstätten mit hochreinem weißen Quarzkies im Bereich Kottenforst-Ville des Naturparks Rheinland zwischen Weilerswist und Flerzheim“ vom 30. Mai 2007 als Alternative IVa vor (Karte 8 d auf Seite 11 des Gutachtens). Auch die Rheinischen Baustoffwerke verfolgen mit ihren Untersuchungen vom Oktober 2007 als Erweiterungsvariante 2 diesen Lösungsansatz

Danach werden benötigt:

- die Betriebs- und Arbeitsflächen des nördlich Weilerswist vorhandenen Kieswerks von ca. 100.000 qm,
- der genehmigte Abbaufächenbestand der Rheinischen Baustoffwerke nördlich Weilerswist von 55.200 qm durch Vertiefung des Abbaus auf eine Abbaumächtigkeit von 58 m,
- ein nördlich davon gelegenes Erweiterungsgebiet von 53.700 qm, das zum Teil auch FFH-Gebiet umfasst,
- ein noch weiter nördlich und westlich anschließendes Reservegebiet, das Teilflächen von 44.000 qm und 19.500 qm umfasst, aber auch kleine FFH-Flächen einschließt.

Betroffen werden insgesamt FFH-Flächen von 3,7 ha und 1,9 ha. Deren Zuschnitt wird aber so gestaltet, dass Lebensraumtypen mit Sternmiere-Eichen-Hainbuchenbestand, um deretwillen das Gebiet als FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“ eingestuft wurde, aus der Abbaufäche ausgeklammert bleiben.

### **3 Begründung der Gebietsauswahl**

Für die Fixierung auf das unter Ziffer 2 dargestellte Abbaugelbiet sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:

#### **3.1 Beste geologische Eignung**

Unter den drei zur Diskussion stehenden Abbaugelbietern Weilerswist-Nord, Sonnenhof und Flerzheim-Nord erweist sich nach allen zur Standortauswahl erstatteten Gutachten der Standort Weilerswist-Nord als am besten geeignet.

Als Belege hierfür sind zu nennen:

- Das Gutachten des Geologischen Dienstes NRW (Projekt „Lagerstättenkarte von weißem Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ vom Januar 2004 (vgl. insbesondere S. 16 und Karte 6.8 des Gutachtens)
- das Gutachten von Prof. Boenigk von der Universität Köln vom Januar 2004
- das Gutachten „Bewertung hochwertiger Quarzkiesvorkommen im Raum Weilerswist“ von Dr. Tillmanns, März 2006
- das Gutachten von Dr. Michael Veerhoff „Vergleichende Betrachtung der Lagerstätten mit hochreinem weißem Quarzkies im Bereich Kottenforst/Ville des Naturparks Rheinland zwischen Weilerswist und Flerzheim“ vom 30. Mai 2007.

Aus geologischer Sicht sind die folgenden Kennwerte relevant:

Die Menge Quarzkies in Tonnen bezogen auf die jeweilige Abbautiefe, die pro Quadratmeter Fläche abbaubar sind, betragen für Weilerswist-Nord bei der Variante IV a im Gutachten von Dr. Veerhoff maximal 44,1 Tonnen, für Sonnenhof 7,2 Tonnen und für die Norderweiterung Rheinbach-Flerzheim 5,0 Tonnen (S. 39 des Gutachtens).

Dies ergibt eindeutig, dass der Standort Weilerswist-Nord das weitaus ergiebigste Vorkommen ist.

In Weilerswist-Nord und am Sonnenhof ist der Trockenabbau des Kieses möglich, in der Norderweiterung Rheinbach-Flerzheim müssen 90 Prozent des zu gewinnenden hochreinen weißen Quarzkieses aus dem Grundwasser gezogen werden. Die Folgen einer Wahl der Norderweiterung Rheinbach-Flerzheim wären also die Entstehung großer dauerhafter Verdunstungsflächen und damit eine Beeinträchtigung des Grundwasservorrats. Außerdem wäre durch die Entfernung der Deckschichten mit ihren Filtereigenschaften und durch die Offenlegung des Grundwasserkörpers die Verschmutzungsgefährdung stark erhöht.

#### **3.2 Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholungsfunktion für die Bevölkerung**

In der Gesamtbetrachtung würde die Ausweitung des schon bestehenden Abbaugelbietes Weilerswist-Nord unter geringfügiger Inanspruchnahme von FFH-Flächen für den Naturhaushalt wegen des relativ geringen Flächenverbrauchs im Ergebnis den geringst möglichen Eingriff bedeuten. Dasselbe gilt für die Aspekte Landschaftsschutz und Sicherung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Demgegenüber spricht gegen einen Abbaustandort Sonnenhof, dass das herausragende Landschaftsbild des Dobschleider Tales auch im oberen Bereich zerstört und der Abbaubereich aus großer Entfernung einsehbar würde. Der Umstand, dass für den Abbau am Sonnenhof die erforderlichen Anlagen zur Kiesaufbereitung noch errichtet werden müssten, würde zu weiterem Flächenverbrauch und zur weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Das Dobschleider Tal stellt eine seltene geologische Besonderheit dar (geoschOB-Kataster:Objekt-Nr.

GK-5207-001) und ist auch nach Auffassung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland erhaltungswürdig.

Zudem müsste eine LKW-taugliche Verkehrsanbindung entweder über Weilerswist, Rösberg oder Metternich geschaffen werden. Dieser LKW-Trasse müsste der Radwanderweg des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich des Theisenkreuzweges weichen.

Ein Abbau am Sonnenhof erzeugt ferner einen deutlich höheren Schwerlastverkehr als ein Abbau im Bereich Weilerswist-Nord, da hier wesentlich mehr Materialien der Qualitäten B und C abtransportiert werden müssten. Will man z.B. jährlich lediglich 125.000 t der A-Qualität (hochreiner weißer Quarzkies) abfahren, fallen in Weilerswist-Nord zusätzlich noch ca.15.500 t/a der Qualität B an, im Bereich Sonnenhof dagegen zusätzlich ca.170.000 t/a der Qualität B und ca. 45.000 t/a der Qualität C. Bei 250 Arbeitstagen pro Jahr und einer Zuladung von 25 t/LKW käme es durch An- und Abfahrten in Weilerswist-Nord zu 45 LKW-Bewegungen/Tag, am Sonnenhof dagegen zu 108 LKW-Bewegungen/Tag. Bei dem von der Bezirksregierung erwarteten Bedarf von 280.000 t/a ergäbe sich ein 2,4-mal so hohes LKW-Aufkommen (Weilerswist-Nord 103 LKW/Tag; Sonnenhof 248 LKW/Tag).

Im Südwesten würden die Emissionen eines Abbaugebietes Sonnenhof den hier auf dem Swister Pfad verlaufenden Karl-Kaufmann-Wanderweg 2a, der von Brühl nach Trier führt, entwerten.

Auch der Abbaustandort Norderweiterung Rheinbach-Flerzheim erweist sich als deutlich nachteiliger als die Erweiterung von Weilerswist-Nord.

Die Ortslage Buschhoven würde durch Staub und Lärm wesentlich beeinträchtigt, da das Abbaugebiet bis auf 300 m an Buschhoven herangeführt würde. Buschhoven würde sein wichtigstes Naherholungsgebiet verlieren. Die römische Wasserleitung, das ehemals größte römische Baudenkmal nördlich der Alpen, ist – wie Grabungen ergaben - in diesem potentiellen Abbaugebiet vollständig erhalten. Entweder würde die römische Wasserleitung durch die Auskiesung zerstört, oder bei Erhaltung der Wasserleitung würde sich die Abbaufäche deutlich verringern bzw. im westlich der Wasserleitung gelegenen Abgrabungsbereich wäre eine Auskiesung unwirtschaftlich.

Der Abstand der 20 m tief liegenden umzäunten Grundwasserseen Witterschlick und Flerzheim würde auf eine 400 m breite Landbrücke schrumpfen, über die der Nord-Süd-Wanderweg (Wasserburgenroute) durch den Kottenforst verläuft.

In dem Gebiet, in welchem man den Kiesabbau durch die Kieswerk Rheinbach & Co. KG vorsehen würde, liegt die Ausgleichsfläche für die Nord-Erweiterung der Kiesgrube Witterschlick. Es geht nicht an, in der festgelegten Ausgleichsfläche für einen bereits genehmigten Kiesabbau einen neuerlichen Kiesabbau vorzusehen, zumal damit der Zweck des Flächenausgleichs (Verbreiterung der Engstelle des Waldes durch Aufforstung) vereitelt würde.

Durch die Abgrabung würde auch der bisherige Wanderungskorridor für Wildtiere zwischen dem Kottenforst im Osten (FFH-Gebiet), dem Forststreifen Nöel in der Mitte und dem Wehrbusch (FFH-Gebiet) im Westen zerschnitten.

### **3.3 Vereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW**

#### **3.3.1 Landesplanerische Vorgaben an die Versorgungssicherheit mit heimischen Bodenschätzen**

Der LEP Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1995 (GVB. NW, S. 532) sieht unter C IV Regelungen für die Sicherung und die Gewinnung heimischer Bodenschätze vor. Unter anderem verpflichtet er, Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen (BSAB) darzustellen und diese Bereiche so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre gesichert ist. Zusätzlich sind mit dem BSAB im

räumlichen Zusammenhang stehende Reserveflächen auszuweisen, die nochmals Vorräte für weitere 25 Jahre sichern. Insgesamt ergibt sich danach ein Nachweisbedarf an BSAB und Reservegebieten für 50 Jahre.

Dieser Forderung nach einer 50-jährigen Versorgungssicherheit genügt, wie die Bezirksregierung in ihrem „Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen“ vom September 2007 auf S. 1 selbst einräumt, das Abbaugelände Sonnenhof auch nicht annähernd. Bei dem von der Bezirksregierung Köln zugrunde gelegtem jährlichen Bedarf von 280.000 t hochreinem weißen Quarzkies wären BSAB + Reservefläche „Sonnenhof“ auch nach Ansicht der Bergbehörden bereits nach 10 Jahren erschöpft (RP Köln, Niederschrift des Erörterungstermins am 20.11.2007, Beteiligter 008, Bedenken 002). Selbst bei einem zugrunde gelegten Bedarf von nur 125.000 Jahrestonnen an hochreinem weißen Quarzkies könnten ein BSAB + Reservegebiet „Sonnenhof“ den Bedarf höchstens 25 Jahre lang decken, also gerade einmal für die Hälfte der erforderlichen Laufzeit. Dieser Vorschlag kann daher nicht zu einem verbindlichen Regionalplan führen und ist zur Abwehr von Klagen der Kiesunternehmen ungeeignet.

Auch die Norderweiterung Flerzheim genügt diesen Anforderungen nicht, da sie – je nach Abbauplanung - nur zwischen 0,6 und 1,4 Mio. Tonnen hochreinen weißen Quarzkieses erbringen könnte.

Den Anforderungen an 50-jährige Versorgungssicherheit genügt allein das vorgeschlagene Abbaugelände in Weilerswist-Nord unter Einbeziehung einer relativ geringen Fläche an FFH-Gelände zusammen mit den bereits zum Abbau freigegebenen Gebieten in den Gruben der Quarzwerke Witterschlick und des Kieswerks Rheinbach GmbH & Co. KG.

### **3.3.2 Maßgebliche Bedarfsmengen**

Die Aufgabe des BSAB, die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre zu sichern (C IV 3.6 LEP), setzt die Klärung der Frage voraus, welche Mengenanforderungen diese Versorgung stellt.

Nach den Vorgaben des LEP ist die verbindliche Konkretisierung der Sicherung abbauwürdiger Bodenschätze Aufgabe der Regionalplanung.

Nach dem Gutachten des Geologen Dr. Michael Veerhoff „Die Gewinnung von Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville und dessen volkswirtschaftliche Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland“ vom 24. März 2006 beträgt der Bedarf der heimischen Industrie zur Zeit etwa 175.000 t pro Jahr. Diese Angaben sind von den Rheinischen Baustoffwerken bestätigt worden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in vielen Bereichen, in denen hochwertige weiße Quarzkiese verwendet werden, derselbe Zweck auch durch andere Materialien erreicht werden kann (sog. Substitution), ist der Bedarf von dieser Firma auf ca. 125.000 t pro Jahr taxiert worden.

Allein diesen seriös und nachvollziehbar ermittelten Bedarf sollte der Regionalrat seiner Planung zugrunde legen.

Die von der Bezirksregierung unterstellte Verbrauchsmenge von 280.000 Tonnen/Jahr ist dagegen nicht nachvollziehbar belegt. Würde diese nicht belegbare Bedarfsannahme zutreffend sein, käme es zur Inanspruchnahme aller drei potentiellen Abbaugelände im Laufe der nächsten Jahrzehnte und damit zur Zerstörung des Bereichs Kottenforst/Ville des Naturparks Rheinland.

Nach dem Gutachten von Dr. Veerhoff vom 20. Mai 2007 würde der vom Regionalrat ursprünglich geplante Abbau in Weilerswist-Nord ohne FFH-Bereich bei einer Abbauplanung von 7,1 ha und einer Abbaumächtigkeit von 58 m wegen des verzweigten Zuschnitts einer FFH-Gelände ausschließenden Grube zu einer verwertbaren Tonnage von nur 1,65 Mio. Tonnen an hochreinem weißen Quarzkies (Variante 3a, S. 18) und bei einer Bedarfsmenge von 175.000 t/a zu einer Laufzeit von 9 Jahren führen. Es ist davon auszugehen, dass das genehmigte Vorhaben der Quarzwerke Witterschlick ca.

400.000 t hochreinen weißen Quarzkieses ergibt und der genehmigte Bereich des Kieswerks Rheinbach weitere 1,1 Mio. Tonnen. Dies würde eine zusätzliche Laufzeit von 8,57 Jahren ermöglichen. Die bisherigen Planungen genügen also den Anforderungen des LEP selbst dann nicht, wenn die Planungszeiträume des LEP auf insgesamt 30 Jahre herabgesetzt werden sollten. Überlegungen dieser Art werden bei der Landesregierung bereits angestellt.

Nach der Abbauvariante in Weilerswist-Nord über 14,6 ha mit 58 m Abbaumächtigkeit (Variante IV a) ergibt sich nach dem Gutachten von Dr. Veerhoff vom 30. Mai 2007 eine verwertbare Tonnage von 6,2 Mio. Tonnen und eine Laufzeit von 35 Jahren. Zählt man die 8,57 Jahre Laufzeit an bereits genehmigten Vorhaben hinzu, ergibt sich eine Laufzeit von fast 44 Jahren.

Berücksichtigt man jedoch, dass sich der Jahresbedarf, wenn man die Möglichkeit der Substitution von hochreinen weißen Quarzkiesen stärker einbezieht, auf bis zu 125.000 Tonnen reduziert, wird die vom LEP geforderte Zeitvorgabe von 50 Jahren allein durch das Abbaugbiet Weilerswist-Nord eingehalten.

Außerdem ist davon auszugehen, dass nicht bezifferbare Mengen an hochreinem weißen Quarzkies auch aus den Braunkohlenabbaugebieten gewonnen werden können. Im Übrigen verlangt der LEP im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Bodenschätzen grundsätzlich den sog. „gebündelten Abbau“, d.h. die Gewinnung aller Bodenschätze, die bei einem Abbauvorhaben gefunden werden.

Die Forderung im Landesentwicklungsplan nach räumlicher Konzentration des Abbaus (C IV 2.2.3 2. Absatz) lässt sich also bei Inanspruchnahme von Weilerswist-Nord unter Beanspruchung einer relativ geringen Fläche eines FFH-Gebietes verwirklichen.

#### **4 Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regionalplan-Änderung mit dem Habitatschutzrecht**

**Der** von den beiden Landschaftsschutzvereinen favorisierte Vorschlag, den Regionalplan in der Weise zu ändern, dass das derzeitige Abbaufeld Weilerswist-Nord unter Inanspruchnahme eines geringen Teils des FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“ um 14,6 ha erweitert und regionalplanerisch als Vorranggebiet (Konzentrationszone) für den Abbau hochreinen weißen Quarzkieses ausgewiesen wird, ist – entgegen der von der Bezirksregierung Köln geäußerten Bedenken - mit dem europäischen und ins nationale Recht umgesetzten Habitatschutzrecht vereinbar.

##### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, die über § 34 BNatSchG und die hier anzuwendende landesrechtliche Regelung in § 48 d Landschaftsgesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurde, ist eine Prüfung auf Verträglichkeit des Plans mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzunehmen, wenn der Plan das Gebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten – hier dem beabsichtigten Kiesabbau – erheblich beeinträchtigen könnte.

Im Sinne dieses Regelwerks können Projekte oder Pläne das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (So EuGH, Urteil vom 07.09.2004). Im Vordergrund des schutzbezogenen Regimes steht nicht ein allumfassender Flächenschutz. Vielmehr kommt es immer darauf an, ob durch eine bestimmte Nutzung die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten schützenswerten Lebensraum-Typen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden (so insbesondere BVerwG , Urteil vom 17.05.2002, in NuR 2002 , 739 ff).

## 4.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Schutzgütern

Das geplante Kiesabbau-Vorhaben nimmt zwar im Bereich der Erweiterungsfläche eine etwa 1,5 ha große Teilfläche des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ in Anspruch. **Eine** bereits im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans für den Quarzkiestagebau Weilerswist-Nord vom Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie kam jedoch zu dem Ergebnis, dass auf dieser Teilfläche weder FFH-Lebenraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie noch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie vorkommen. Dasselbe gilt auch für die schon jetzt ins Auge zu fassenden Reservegebiete, die unmittelbar an die Erweiterungsfläche anschließen.

Mit den Ergebnissen der durch die IVÖR durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudie liegen für die hier in Rede stehenden FFH-Teilflächen plausible Anhaltspunkte dafür vor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der insoweit festgelegten Erhaltungsziele offensichtlich nicht zu befürchten sind. In solchem Falle bedarf es nach herrschender Auffassung keiner weitergehenden detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung mehr.

## 4.3 Ausnahmetatbestand nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie ist erfüllt

Aber selbst wenn man unterstellt, dass die Inanspruchnahme von FFH-Flächen durch eine sowohl die Fläche als auch die darauf befindliche Fauna und Flora tangierende Nutzung - hier Kiestagebau – per se die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter indiziert, steht hier das Habitatschutzrecht der vorgeschlagenen Lösung nicht entgegen.

Dieses lässt nämlich bei negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme zu, wenn eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Alternative für die Durchführung des Plans oder des Projektes nicht vorhanden und die globale Kohärenz durch Ausgleichsmaßnahmen gleichwohl sichergestellt werden kann (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

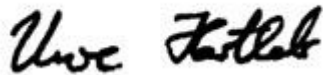
Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Das deutsche Bergrecht und darauf aufbauend die Raumplanung des Bundes und der Länder unterstützen und privilegieren den Abbau wertvoller Bodenschätze, zumal dann, wenn es sich um einen Bodenschatz handelt, der nur selten vorkommt und der für die Versorgungssicherheit der heimischen Industrie eine wichtige Rolle spielt. Die im Naturpark Rheinland befindlichen Vorkommen an hochreinem weißem Quarzkies werden in Fachkreisen als ein solcher Bodenschatz eingestuft. Der Abbau dieses Bodenschatzes tritt zwangsläufig in Konflikt mit anderen überragenden Schutzgütern in diesem Gebiet. Hierzu zählen insbesondere der Erhalt der Landschaft als wichtiges Naherholungsgebiet in dem dichten Ballungsraum zwischen den Großstädten Bonn und Köln. Um einerseits eine nachhaltige Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Schutzgüter zu verhindern, andererseits aber die Nutzbarkeit des hochreinen Quarzkieses nicht völlig auszuschließen, soll die Gewinnung des hochreinen weißem Quarzkieses auf einen bestimmten Bereich beschränkt und konzentriert werden. Käme die regionalplanerische Ausweisung einer solchen Konzentrationszone, die im Raumordnungsrecht als Mittel für die Steuerung und den Ausgleich verschiedener widerstreitender Schutzgüter geradezu geschaffen wurde, hier nicht zustande, bestünde die Gefahr, dass sich der Kiestagebau im Raum Kottenforst-Ville des Naturparks Rheinland unkontrolliert ausbreitet, und dass Landschaft und Natur auf lange Dauer erheblich beeinträchtigt oder gar zerstört würden. Angesichts der im Vergleich zu anderen potentiellen Abbaubereichen, insbesondere im Vergleich zum Bereich des Sonnenhofes, besonders hohen Ergiebigkeit eines erweiterten Abbaufeldes Weilerswist-Nord würde die Ausweisung dieses Bereiches wegen seines nur relativ geringen Flächenverbrauchs die großflächige Schädigung des Bereichs Kottenforst-Ville im Naturpark Rheinland durch Bergbau verhindern. Um die nach Landesplanungsrecht geforderte 50-jährige Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff hochreiner

weißer Quarzkies zu gewährleisten, ist deshalb die teilweise Inanspruchnahme des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ erforderlich.

Vor dem Hintergrund, dass die relativ geringfügige flächenmäßige Inanspruchnahme des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ festgelegte FFH-Erhaltungsziele auf dieser Fläche und auch in den angrenzenden Flächen nicht erheblich beeinträchtigt, die nur geringfügige Inanspruchnahme von Flächen dieses FFH-Gebietes jedoch die großflächige Schädigung des gesamten Bereichs Kottenforst-Ville im Naturpark Rheinland verhindert, liegt es im zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesse, das Abbaufeld Weilerswist-Nord mit der vorgesehenen Erweiterungsfläche, also einschließlich der FFH-Teilfläche, regionalplanerisch als Konzentrationszone auszuweisen.

Dazu gibt es auch keine sinnvolle Alternative. Eventuelle nach dem Habitatschutzrecht notwendige Ausgleichsmaßnahmen können entweder im FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“ selbst oder in angrenzenden Bereichen realisiert werden. Das Unternehmen Rheinische Baustoffwerke GmbH, welches Eigentümerin des Abbaufeldes Weilerswist-Nord und potentielle Betreiberin auch der erweiterten Abbaufelder ist, hat hierzu entsprechende Vorschläge unterbreitet. So hat die Firma angeboten, innerhalb des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ insgesamt die dreifache Fläche der für den Kiesabbau in Anspruch genommenen FFH-Fläche mit FFH - lebensraumtypischen Waldflächen aufzuforsten. Dies wäre nicht nur ein Ausgleich, sondern eine deutliche Qualitätssteigerung im Sinne des Habitatschutzrechtes. Hierüber ist jedoch noch nicht im Rahmen der jetzt anstehenden Regionalplan-Änderung zu entscheiden, sondern erst bei der Genehmigung eines konkreten Abbauvorhabens. Aber auch eine Regionalplan-Änderung, die die Inanspruchnahme von FFH-Flächen vorsieht, muss selbstverständlich bereits im Rahmen einer solchen regionalen Raumplanung die realitätsnahe Möglichkeit der nach dem Habitatschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ins Auge fassen.



Uwe Hartleb  
Vorsitzender LSK



Klaus Fietzek  
Vorsitzender LSV